



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
LIEFER · LEISTUNG · ZAHLUNG



Allgemeine Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Geltend für die Spect GU GmbH, Fleehook 2, 48683 Ahaus.

Fassung 2026

Diese Allgemeinen Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Angebote, Aufträge und Verträge von Spect. Sie sind in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Fassung unter www.spect.de/agb einsehbar.

Allgemeine Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

FASSUNG 2026

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, Form

1. Die vorliegenden Allgemeinen Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen (im Folgenden auch „AGB“) gelten für alle (rechtsgeschäftlichen) Handlungen von Spect, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Angebote, Aufträge, Auftragsbestätigungen, Verträge, die Annahme von Aufträgen im Rahmen von (Rahmen-)Verträgen, Leistungen und Lieferungen und sind Bestandteil sämtlicher Verträge, die zwischen dem Auftraggeber und Spect geschlossen werden. Die AGB gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Spect im Sinne der vorliegenden Allgemeinen Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen meint die Spect GU GmbH, Fleehook 2, 48683 Ahaus (im Folgenden „Spect“, „wir“, „uns“).
3. Die AGB gelten auch für sämtliche künftigen (rechtsgeschäftlichen) Handlungen von Spect, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, künftige Angebote, Aufträge, Auftragsbestätigungen, Verträge, die Annahme von Aufträgen im Rahmen von (Rahmen-)Verträgen, Leistungen und Lieferungen, ohne dass diese nochmals gesondert vereinbart werden müssten und ohne dass Spect jeweils wieder auf sie hinweisen müsste. Sie gelten in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Fassung. Die jeweils gültige Fassung ist auf unserer Internetseite einsehbar: <https://www.spect.de/agb>
4. Die vorliegenden AGB gelten ausschließlich. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden, auch wenn sie den Bestimmungen dieser AGB nicht entgegenstehen, nur Anwendung, sofern und soweit Spect ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn Spect in Kenntnis von Geschäftsbedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos Aufträge annimmt, Leistungen erbringt oder liefert oder unmittelbar oder mittelbar auf Aufträge oder Schreiben, welche Geschäftsbedingungen eines Auftraggebers oder Dritten enthalten oder auf solche verweisen, Bezug nimmt.
5. Individuelle Vertragsabreden gehen diesen AGB vor.
6. In diesen AGB haben die folgenden Begriffe die hier angegebene Bedeutung:
 - a. Vertrag: Der (Rahmen-)Vertrag zwischen dem Auftraggeber und Spect, auf den diese AGB Anwendung finden.
 - b. Auftraggeber: Die natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die ein Angebot bei Spect anfordert, und/oder die natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die Spect mit der Erbringung von Leistungen und/oder der Lieferung von Waren und/oder der Erbringung von Diensten beauftragt, und/oder die natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die mit Spect einen Werkvertrag, Kaufvertrag oder Dienstvertrag abschließt, sofern Spect der Unternehmer bzw. Verkäufer bzw. Dienstverpflichtete ist.

- c. Leistungen: Die Gesamtheit der (Detail-)Planungsarbeiten, Bauarbeiten, Installationsarbeiten und Instandhaltungsarbeiten – einschließlich der Lieferung von Waren und Dienstleistungen –, die Spect ausführen muss, um sicherzustellen, dass das Werk bei der Abnahme und, sofern vereinbart, während der Wartungsfrist den sich aus dem Vertrag ergebenden Anforderungen entspricht.
 - d. Projektvereinbarung: Die auf dem Vertrag basierenden Vereinbarungen, die für ein bestimmtes Projekt gelten und zur Ausführung der Leistungen in diesem bestimmten Projekt führen sollen, meist in Form eines Budgets festgelegt.
 - e. Budget: Das Dokument, in dem die projektspezifischen (nicht ausschließlich finanziellen) Vereinbarungen festgehalten werden.
 - f. Parteien: Auftraggeber und Spect.
7. Wenn nicht gesetzliche Formvorschriften eine strengere Form fordern, sind rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers im Zusammenhang mit einem mit Spect geschlossenen Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt, Minderung) in Textform abzugeben.

§ 2

Vertragsschluss

1. Angebote von Spect sind unverbindlich und gelten für vier Wochen ab Angebotsabgabe, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist.
2. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Zeichnungen, technische Beschreibungen und Budgets, wurden von Spect sorgfältig erstellt, sind jedoch unverbindlich und bleiben (geistiges) Eigentum von Spect.
3. Spect behält sich an Angeboten und sämtlichen zugehörigen Unterlagen, Mustern, Kostenvoranschlägen, Budgets, Zeichnungen, technischen Beschreibungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
4. Kommt auf der Grundlage der Angebotsunterlagen kein Vertrag zustande, sind alle diese Unterlagen auf erstes Anfordern von Spect unverzüglich vom Auftraggeber auf dessen Kosten und Gefahr an Spect zurückzusenden.
5. Verträge zwischen den Parteien kommen erst mit Unterzeichnung des Vertrags oder mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch Spect zustande.
6. Die Bestellung der Leistungen durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Spect ist berechtigt, sofern und soweit die Bestellung keine abweichenden Bindungsfristen enthält, dieses Vertragsangebot innerhalb von zehn Kalendertagen nach seinem Zugang bei Spect anzunehmen.
7. Für den Umfang der Leistungen bzw. Lieferung ist der Vertrag maßgebend. Kommt der Vertrag durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Spect zustande, ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Spect maßgebend.
8. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Spect.

9. Kosten, die sich aus Umständen ergeben, mit denen Spect bei Vertragsschluss vernünftigerweise nicht rechnen musste, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 3

Pflichten von Spect

1. Spect ist lediglich zu einer kursorischen Prüfung der vom Auftraggeber oder in dessen Auftrag bereitgestellten Informationen, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und Leistungsbeschreibungen verpflichtet. Spect wird den Auftraggeber auf etwaige offensichtliche Fehler oder Mängel hinweisen, die bei dieser kursorischen Prüfung festgestellt werden. Spect unterliegt keiner weitergehenden Prüf- oder Warnpflicht. Die Prüfung der vom Auftraggeber zu liefernden Stoffe durch Spect umfasst lediglich eine Sichtprüfung auf äußere Schäden, soweit dies bei verpackten Waren zumutbar ist, die Überprüfung von Stückzahlen und Abmessungen sowie, soweit möglich, die Überprüfung der Packlisten.
2. Spect ist verpflichtet, die Leistungen so auszuführen, dass das Werk den im Vertrag festgelegten Anforderungen entspricht. Anforderungen, die sich aus der besonderen Verwendung des Werkes ergeben, gelten nur insoweit, als diese Anforderungen, die die besondere Verwendung stellt, im Vertrag festgehalten sind.
3. Sofern und soweit keine spezifischen Normen oder Vorschriften vereinbart wurden, erbringt Spect die Leistungen und erstellt das Werk in Übereinstimmung mit dem, was Spect vernünftigerweise annehmen durfte und was zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses üblich ist.
4. Spect wird den Auftraggeber auf Anfrage über den Fortschritt bei der Erbringung der Leistungen informieren, sofern die Anfrage nicht zur Unzeit erfolgt.
5. Spect ist jederzeit berechtigt, die Leistungen und die Herstellung des Werkes ganz oder teilweise durch Dritte, insbesondere Subunternehmer, erbringen zu lassen.

§ 4

Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber gewährleistet, dass Spect rechtzeitig alle (technischen) Informationen, Daten, Entscheidungen und Änderungen zur Verfügung gestellt werden, die erforderlich sind, damit Spect die Leistungen gemäß dem Vertrag erbringen und das Werk gemäß dem Vertrag herstellen kann. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen, Daten, Entscheidungen und Änderungen sowie für die von ihm oder in seinem Namen erteilten Aufträge, Anweisungen und Anleitungen verantwortlich. Der Auftraggeber ist zudem für die von ihm oder in seinem Namen vorgegebenen Konstruktionen und Arbeitsweisen verantwortlich, einschließlich, wo einschlägig, des Einflusses, den die Bodenbeschaffenheit darauf ausübt.
2. Für die Beantragung der für das Werk, die Anlage, die Erbringung der Leistungen oder die Nutzung des Werkes oder der Anlage erforderlichen und/oder nützlichen Genehmigungen – beispielsweise Baugenehmigungen, Nutzungsänderungsgenehmigungen, Ausnahmegenehmigungen – sowie sämtliche hiermit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten und Pflichten ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich, sofern und soweit nicht ausdrücklich vertraglich anders vereinbart. Im Budget werden etwaige Genehmigungen, die Spect beantragen soll, ausdrücklich aufgeführt, wobei der Auftraggeber für die rechtzeitige Erteilung der Genehmigungen verantwortlich bleibt.

Der Auftraggeber gewährleistet, dass Spect rechtzeitig die für das Werk, die Anlage, die Erbringung der Leistungen oder die Nutzung des Werkes oder der Anlage erforderlichen Genehmigungen – beispielsweise Baugenehmigungen, Nutzungsänderungsgenehmigungen, Ausnahmegenehmigungen – zur Verfügung gestellt werden. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für damit verbundene Risiken, wie beispielsweise einen Baustopp oder Bauverzögerungen infolge fehlender oder verspätet zur Verfügung gestellter Genehmigungen. Beiträge, Gebühren und sonstige Kosten im Zusammenhang mit Genehmigungen hat der Auftraggeber zu tragen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Beiträge, Gebühren und sonstige Kosten im Zusammenhang mit Genehmigungen vom jeweiligen Gläubiger dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden. Sind diese Rechnungen an Spect gerichtet, werden sie von Spect weiterberechnet.

3. Der Auftraggeber gewährleistet, dass Spect rechtzeitig Zugang zu dem Gebäude oder dem Gelände erhält, in dem bzw. auf dem die Leistungen erbracht und/oder das Werk hergestellt werden sollen, und zwar in einer Art und Weise, die es Spect ermöglicht, die Leistungen ohne Beeinträchtigung zu erbringen und das Werk ohne Beeinträchtigungen herzustellen.
4. Der Auftraggeber gewährleistet, dass Spect rechtzeitig alle Gegenstände zur Verfügung gestellt werden, für die im Vertrag ausdrücklich festgelegt ist, dass sie vom Auftraggeber oder in dessen Namen zur Verfügung gestellt werden. Der Auftraggeber haftet, wenn diese Gegenstände mangelhaft oder ungeeignet sind.
5. Der Auftraggeber gewährleistet, dass alle gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Sicherheit und Arbeitsbedingungen von ihm eingehalten werden.
6. Der Auftraggeber ist für den Zustand der Gebäude, Gelände und der Anlagen verantwortlich, in deren Umfeld, darunter, darin oder darüber die Leistungen erbracht und/oder das Werk hergestellt werden, sowie für Umstände, die die Leistungserbringung und/oder die Herstellung des Werkes verhindern oder erheblich behindern, sofern und soweit Spect vorgenannte Umstände nicht zu vertreten hat. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Spect und dessen Personal rechtzeitig vor gefährlichen Situationen zu warnen.
7. Der Auftraggeber gewährleistet, dass Spect rechtzeitig und für Spect kostenlos die erforderlichen (Versorgungs-)Einrichtungen, etwa Strom, (Trink-)Wasser, Gas, Druckluft, Telekommunikation und/oder Kanalanschluss, zur Verfügung gestellt werden. Die mit der Zurverfügungstellung der erforderlichen (Versorgungs-)Einrichtungen im Zusammenhang stehenden Kosten sowie die Verbrauchskosten hat der Auftraggeber zu tragen.
8. Kommt der Auftraggeber seinen in den vorstehenden Absätzen dieses § 4 genannten Verpflichtungen nicht nach, kann Spect vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz geltend machen. Mehrkosten, die Spect dadurch entstehen, dass die in den vorgenannten Absätzen dieses § 4 genannten Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
9. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Spect vor Beginn der Leistungserbringung in Textform über das Vorhandensein und die Lage von Kabeln und Leitungen zu informieren.

10. Der Auftraggeber ist für den Anschluss der Anlage an die öffentlichen Netze verantwortlich. Spect wird dem Auftraggeber in für Spect wirtschaftlich vertretbarem Umfang die für die Beantragung dieses Anschlusses erforderliche Unterstützung gewähren.
11. Der Auftraggeber sorgt rechtzeitig für Informationen über Art und Inhalt der Arbeiten von Erfüllungsgehilfen, Verrichtungsgehilfen, Subunternehmern und sonstigen Dritten, die er beauftragt, den vorgesehenen Zeitpunkt ihrer Arbeiten sowie deren Koordination, damit Spect diese Informationen in seinem Angebot berücksichtigen kann. Ausschließlich der Auftraggeber ist für die Koordination dieser Arbeiten verantwortlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
12. Der Auftraggeber haftet für Verzögerungen und/oder Kosten, die auf Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen des Auftraggebers oder vom Auftraggeber beauftragte Subunternehmer oder sonstige Dritte zurückzuführen sind und die Spect nicht zu vertreten hat.
13. Der Auftraggeber haftet für Schäden an dem Werk von Spect, die auf von ihm, seinen Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen oder in seinem Auftrag von sonstigen Dritten ausgeführte Arbeiten oder erbrachte Leistungen oder Lieferungen zurückzuführen sind.
14. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Spect schriftlich und unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er einen Mangel der Leistungen und/oder des Werkes tatsächlich festgestellt hat oder bei Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte feststellen können.
15. Der Auftraggeber haftet für (Boden-)Verunreinigungen, umweltschädliche Stoffe und/oder Bakterien, die während der Erbringung der Leistungen festgestellt werden und die Spect nicht zu vertreten hat, wie beispielsweise Asbest oder Legionellen. Der Auftraggeber kann Spect beauftragen, die festgestellten Verunreinigungen, Stoffe und/oder Bakterien durch eine Änderung gemäß § 12 zu beseitigen. Unabhängig davon, ob Spect diesen Auftrag ausführt, hat Spect gemäß § 7 Ziffer 5 Anspruch auf Fristverlängerung und/oder Kostenerstattung.
16. Der Auftraggeber ist für die von ihm vorgegebenen oder von einem vom Auftraggeber vorgegebenen Lieferanten zu beziehenden Gegenstände sowie für deren Nichtlieferung oder verspätete Lieferung verantwortlich.
17. Der Auftraggeber ist für seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen verantwortlich. Zudem ist er für Hilfspersonen wie Subunternehmer oder Lieferanten verantwortlich, die er vorgegeben hat. Spect ist nicht verpflichtet, diese Hilfspersonen zu beauftragen, wenn der Auftraggeber die Vertragsbedingungen dieser Hilfspersonen nicht akzeptieren möchte. Erbringt die vorgegebene Hilfsperson ihre Leistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, hat Spect Anspruch auf Fristverlängerung und/oder Kostenerstattung gemäß § 7 Ziffer 5.
18. Der Auftraggeber ist verantwortlich für Verzögerungen und hat die Kosten zu tragen, die sich aus der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Anordnungen sowie aus Vorschriften besonderer Art, wie technischen und industriellen Normen, ergeben, die nach dem Angebot geändert werden oder in Kraft treten.

19. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Spect, den Arbeitnehmern von Spect, den Erfüllungsgehilfen von Spect und den Verrichtungsgehilfen von Spect Anweisungen zu erteilen, die nicht im Zusammenhang mit den Leistungen stehen oder der Art des Vertrags zuwiderlaufen. Der Auftraggeber hat die Erbringung der Leistungen und die Herstellung des Werkes durch Spect so wenig wie möglich zu stören.
20. Der Auftraggeber gestattet Spect, auf Zäunen und Umzäunungen, die zur Abgrenzung des Gebäudes oder des Geländes dienen, an, in oder auf denen die Leistungen ausgeführt und/oder das Werk hergestellt werden, sowie an anderen Stellen auf dem Baugelände Hinweise auf die Firma von Spect und das Unternehmen von Spect oder Werbung anzubringen.
21. Informationen, die von Spect als vertraulich gekennzeichnet wurden oder von denen der Auftraggeber weiß oder vernünftigerweise wissen müsste, dass sie vertraulicher Natur sind, werden vom Auftraggeber nur insoweit verwendet, wie dies für die Erfüllung des Vertrags erforderlich ist.

§ 5

Versicherung des Auftraggebers

1. Spect (einschließlich der von Spect zur Erfüllung des Vertrags beauftragten Subunternehmer und Hilfskräfte) ist durch eine für die Arbeiten abgeschlossene Contractor's All Risks Versicherung versichert.
2. Spect wird dem Auftraggeber den Versicherungsschein auf dessen Verlangen vorlegen.
3. Spect ist sowohl hinsichtlich der Betriebshaftpflicht als auch der Berufshaftpflicht versichert.

§ 6

Eigentumsvorbehalt

1. Spect behält sich das Eigentum am Werk bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen von Spect aus dem Vertrag (gesicherte Forderungen) vor. Spect behält sich zudem das Eigentum an gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen von Spect aus dem Vertrag (gesicherte Forderungen) vor.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Werk und die gelieferten Waren, Ersteres bereits ab Beginn der Leistungserbringung, auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern und versichert zu halten. Der Versicherungsschein ist Spect auf Verlangen vom Auftraggeber vorzulegen. Spect ist berechtigt, das Werk und/oder die gelieferten Waren, Ersteres bereits ab Beginn der Leistungserbringung, auf Kosten des Auftraggebers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Auftraggeber selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. Der Auftraggeber tritt schon jetzt seine Ansprüche aus diesen Versicherungsverträgen für den Zeitraum bis zur Abnahme bzw. bis zum Eigentumsübergang an Spect ab. Spect nimmt vorgenannte Abtretung hiermit an.
3. Der Auftraggeber darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers, bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er Spect unverzüglich in Textform davon zu benachrichtigen.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Spect berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen.
5. Bis auf Widerruf gem. unten c. ist der Auftraggeber zur Weiterveräußerung und/oder Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsgang befugt. Es gelten dann ergänzend die nachfolgenden Regelungen.
 - a. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Gegenstände entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei Spect als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Gegenständen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Spect Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Gegenstände. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände.
 - b. Entstehen aus dem Weiterverkauf der Gegenstände oder des Erzeugnisses Forderungen gegen Dritte, so tritt der Auftraggeber diese Forderungen hiermit insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von Spect gemäß § 6 Ziffer 5 a. AGB zur Sicherheit an Spect ab. Spect nimmt vorgenannte Abtretung hiermit an. Der Auftraggeber darf vorgenannte Forderungen gegen Dritte insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von Spect gemäß § 6 Ziffer 5 a. AGB vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung abtreten.
 - c. Der Auftraggeber bleibt neben Spect zur Einziehung der abgetretenen Forderungen gegen Dritte ermächtigt. Solange der Auftraggeber seinen Spect gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen nachkommt, er in seiner finanziellen Leistungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist und Spect den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts nach Absatz 4 geltend macht, wird Spect die Forderungen gegen Dritte nicht einziehen. Verletzt der Auftraggeber gegenüber Spect bestehende Zahlungsverpflichtungen, wird er in seiner finanziellen Leistungsfähigkeit beschränkt und/oder macht Spect den Eigentumsvorbehalt durch Ausübung eines Rechts nach Absatz 4 geltend, hat der Auftraggeber Spect auf Verlangen von Spect die abgetretenen Forderungen sowie deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Dokumente, unabhängig vom Speichermedium, auszuhändigen und den Schuldner der abgetretenen Forderungen die Abtretung mitzuteilen. In diesem Fall ist Spect zudem zum Widerruf der Befugnis des Auftraggebers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände befugt.
 - d. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von Spect um mehr als 10%, wird Spect auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten freigeben. In diesem Fall steht es im Ermessen von Spect, welche Sicherheiten Spect freigibt.

§ 7

Ausführungsfrist, Verzögerung

1. Beginn, Zwischen- und Endtermine der Leistungserbringung („Ausführungsfrist“) ergeben sich aus den Vereinbarungen der Parteien. Spect ist berechtigt, früher mit der Ausführung zu beginnen und/oder früher zu liefern, sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Die Einhaltung der vereinbarten Ausführungsfrist durch Spect setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind und der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verschiebt bzw. verlängert sich die Ausführungsfrist entsprechend, hilfsweise angemessen. Dies gilt nicht, soweit Spect die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Einhaltung der vereinbarten Ausführungsfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt Spect sobald als möglich mit.
3. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind Ausführungsfristen stets nur annähernd und nicht verbindlich. Die bloße Überschreitung einer genannten Frist führt nicht zum Verzug von Spect. Droht eine Überschreitung, werden Spect und der Auftraggeber so schnell wie möglich Rücksprache halten.
4. Wird die Abnahme des Werkes aus Gründen verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet. Hierfür berechnet Spect eine pauschale Entschädigung in Höhe von EUR € 750,- pro Kalendertag, beginnend mit der Mitteilung der Abnahmebereitschaft. Der Nachweis eines die pauschale Entschädigung übersteigenden Schadens sowie die gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) von Spect bleiben unberührt; die pauschale Entschädigung ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass Spect kein Schaden oder lediglich ein Schaden, der hinter der pauschalen Entschädigung zurückbleibt, entstanden ist.
5. Ist die Nichteinhaltung der Ausführungsfrist auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von Spect liegen, oder auf Änderungen am Vertrag oder an den Ausführungsbedingungen zurückzuführen oder hat Spect die Nichteinhaltung der Ausführungsfrist aus anderen Gründen nicht zu vertreten, so verlängert sich die Ausführungsfrist entsprechend, hilfsweise angemessen. In den Fällen des Satzes 1 steht Spect gegen den Auftraggeber zudem ein Anspruch auf Kostenerstattung zu. Spect wird dem Auftraggeber den Beginn und das Ende derartiger Umstände mitteilen.
6. Kann Spect eine verbindliche Ausführungsfrist aus Gründen, die Spect nicht zu vertreten hat (z.B. falsche oder verspätete Selbstbelieferung, höhere Gewalt), nicht einhalten und hat Spect den Auftraggeber hierüber informiert sowie eine voraussichtliche neue Ausführungsfrist mitgeteilt, so ist Spect zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn auch die neue Ausführungsfrist aus Gründen, die Spect nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.

§ 8

Prüfung, Gefahrübergang, Abnahme, Vorzeitige Inbetriebnahme

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, durch Kontrollen, Prüfungen oder Tests zu überprüfen, ob die Leistungen und das Werk den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Vertrag ergeben. Die Prüfung durch oder im Namen des Auftraggebers erfolgt nach Rücksprache mit Spect und, sofern nichts anderes vereinbart wurde, auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Spect wird dem Auftraggeber dabei im Rahmen des Zumutbaren die erforderliche Mitwirkung gewähren. Der Auftraggeber hat bei der Ausübung seiner Prüfungsbefugnis die Leistungserbringung und die Erstellung des Werkes so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Er haftet für die durch Beeinträchtigungen entstehenden Verzögerungen und Kosten, es sei denn, Spect hat diese zu vertreten. Schäden, die durch die Prüfung der Leistungen oder des Werkes entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
2. Bei der Lieferung von Ware erfolgt die Lieferung von Spect ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung liegt. Auf Verlangen und auf Kosten des Auftraggebers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Spect ist berechtigt, sofern und soweit zwischen dem Auftraggeber und Spect nicht etwas anderes vereinbart ist, die Art der Versendung selbst zu bestimmen. Spect verpflichtet sich, auf Kosten des Auftraggebers die Transportversicherungen abzuschließen, die dieser verlangt. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Auftraggeber zumutbar.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Auftraggeber über. Liegt ein Versendungskauf vor, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an die Transportperson (Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt) über.
4. Sofern eine Abnahme zu erfolgen hat, geht die Gefahr spätestens mit der Abnahme auf den Auftraggeber über. Die Abnahme muss unverzüglich nach der Fertigstellung, hilfsweise nach der Meldung von Spect über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Auftraggeber darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
5. Auf Verlangen von Spect sind in sich abgeschlossene Teile des Werkes besonders abzunehmen.
6. Als abgenommen gilt das Werk auch, wenn Spect dem Auftraggeber nach Fertigstellung des Werkes eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.
7. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die Spect nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Auftraggeber über.
8. Will der Auftraggeber das Werk oder einzelne Teile des Werkes vorzeitig in Betrieb nehmen, so muss er das Werk bzw. die einzelnen Teile des Werkes zuvor abnehmen. Nimmt der Auftraggeber das Werk oder einzelne Teile des Werkes ohne Abnahme in Betrieb, so gilt das Werk bzw. die in Betrieb genommenen Teile als abgenommen und die Gefahr geht auf

den Auftraggeber über. Der Auftraggeber haftet für durch die Inbetriebnahme verursachte Schäden, sofern und soweit Spect diese nicht zu vertreten hat.

§ 9

Preis, Zahlung, Verzug des Auftraggebers, Fälligkeitszinsen

1. Sofern mit dem Auftraggeber nicht anders vereinbart, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise von Spect.
2. Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
3. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Auftraggeber.
4. Alle Preise und Tarife basieren auf einer normalen Arbeitswoche von Montag bis Freitag. Alle Arbeiten, die außerhalb der normalen Arbeitszeiten pro Kalendertag ausgeführt werden, werden zu den im Vertrag festgelegten Tarifen und Zuschlägen abgerechnet, wobei die normalen Arbeitszeiten von Spect zugrunde gelegt werden. Alle Wartezeiten bzw. Ausfallzeiten für Personal bzw. Material von Spect, die durch den Auftraggeber verursacht werden, werden auf der Grundlage der im Vertrag festgelegten Tarife abgerechnet.
5. Haben die Parteien die Ausführung der Arbeiten auf Regiebasis vereinbart, stellt Spect dem Auftraggeber die tatsächlich aufgewendeten Arbeitsstunden und Materialien auf der Grundlage der im Voraus vereinbarten Tarife und Zuschläge für Gemeinkosten, Risiko und Gewinn in Rechnung. Die aufgewendeten Arbeitsstunden und Materialien werden von Spect erfasst und verwaltet.
6. Preise für zu liefernde Ware gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Lager, unverpackt, frei verladen, ohne Transportversicherung.
7. Die Parteien vereinbaren einen Zahlungsplan. Spect ist berechtigt, die Schlussrechnung einzureichen, sobald das Werk fertiggestellt wurde bzw. an dem Tag, an dem der Vertrag gekündigt oder vom Vertrag zurückgetreten wurde. Die Einreichung der Schlussrechnung bedeutet keinen Verzicht auf weitere Ansprüche von Spect im Rahmen des Vertrags.
8. Haben die Parteien keinen Zahlungsplan vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung auf der Grundlage der wöchentlich verarbeiteten Mengen und/oder der erbrachten Leistungen.
9. Die Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ohne Abzüge innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Datum der jeweiligen Rechnung.
10. Wenn der Auftraggeber nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zahlt, gerät der Auftraggeber ohne Inverzugsetzung in Verzug und alle Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers werden sofort fällig.
11. Der Auftraggeber ist in keinem Fall berechtigt, Zahlungen im Namen von oder an selbständige, Spect zuzurechnende Dritte zu leisten, es sei denn, Spect hat hierfür schriftlich die Zustimmung erteilt.
12. Eine Zahlung wird zunächst auf alle fälligen Kosten und Zinsen und schließlich auf die am längsten ausstehenden fälligen Rechnungen angerechnet, selbst wenn der Auftraggeber angibt, dass sich die Zahlung auf spätere Rechnungen bezieht.

13. Spect kann seinen Zahlungsanspruch ganz oder teilweise abtreten oder verpfänden.
14. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 10

Verzug des Auftraggebers, Fälligkeitszinsen

1. Für den Verzug des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Regelungen, sofern und soweit in diesen AGB oder im Vertrag nicht anders geregelt.
2. Gerät der Auftraggeber in Verzug, ist Spect für die Dauer des Verzugs auch berechtigt, die Leistungserbringung und die Herstellung des Werkes auszusetzen. Die Ausführungsfrist verlängert sich entsprechend, hilfsweise angemessen.
3. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch von Spect auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, kann Spect die Leistungserbringung und Herstellung des Werkes aussetzen, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Die Ausführungsfrist verlängert sich entsprechend, hilfsweise angemessen. Hat Spect dem Auftraggeber eine Frist gesetzt, in welcher der Auftraggeber nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat, und ist eine angemessene Frist verstrichen, kann Spect vom Vertrag zurücktreten.
4. Gegenüber Kaufleuten ist Spect berechtigt, kaufmännische Fälligkeitszinsen (§ 353 HGB) zu beanspruchen.

§ 11

Aussetzung, Kündigung

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungserbringung und Herstellung des Werkes durch Spect auszusetzen (im Folgenden „Aussetzung“). Er ist verpflichtet, dies schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen und sich unverzüglich mit Spect über die Folgen zu beraten.
2. Während der Aussetzung ist Spect verpflichtet:
 - a. in Absprache mit dem Auftraggeber geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden zu verhindern und zu begrenzen, die am Werk entstehen könnten;
 - b. alles zu unterlassen, was Schäden am Werk zur Folge haben könnte oder die spätere Fortsetzung der Leistungserbringung und Herstellung des Werkes erschweren könnte.
3. Maßnahmen, die Spect infolge der Aussetzung ergreifen muss, werden als Mehrarbeit abgerechnet. Schäden, die Spect infolge der Aussetzung erleidet, werden Spect ersetzt.
4. Wird die Leistungserbringung und/oder Herstellung des Werkes oder ein Teil davon ausgesetzt oder verzögert und hat Spect dies nicht zu vertreten, so ist der Auftraggeber verpflichtet, Spect alle bereits erbrachten Leistungen sowie alle angemessenen bereits entstandenen und noch entstehenden Kosten zu vergüten, die sich aus Verpflichtungen ergeben, die Spect bereits im Hinblick auf die weitere Erfüllung des Vertrags eingegangen ist, berechnet ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Aussetzung oder Verzögerung.
5. Entsteht während der Aussetzung ein Schaden am Werk, geht dieser nicht zu Lasten von Spect.

6. Dauert die Aussetzung länger als einen Monat, so steht Spect ein Kündigungsrecht zu. Vertragliche und gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte von Spect bleiben unberührt.
7. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen.
8. Kündigt Spect bzw. tritt Spect vom Vertrag zurück oder kündigt der Auftraggeber nach Absatz 7, so ist der Auftraggeber verpflichtet, an Spect zu zahlen:
 - a. eine Vergütung in Höhe des im Vertrag festgelegten Preises, berechnet nach dem Stand der Leistungserbringung zum Zeitpunkt der Kündigung bzw. des Rücktritts; und
 - b. eine Vergütung in Höhe von 10 % des verbleibenden Teils des im Vertrag festgelegten Preises, den der Auftraggeber bei vollständiger Leistungserbringung und Herstellung des Werkes geschuldet hätte; und
 - c. eine Vergütung aller entstandenen und noch entstehenden Kosten, die sich aus Verpflichtungen ergeben, die Spect zum Zeitpunkt der Kündigung bzw. des Rücktritts bereits im Hinblick auf die Erfüllung des Vertrags eingegangen ist. War der Preis von den tatsächlichen Kosten abhängig, die Spect entstehen, so wird der vom Auftraggeber geschuldete Preis auf der Grundlage der entstandenen Kosten, der geleisteten Arbeit und des Gewinns berechnet, den Spect bei vollständiger Leistungserbringung und Herstellung des Werkes erzielt hätte. Der Auftraggeber ist zudem verpflichtet, den Spect entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 12

Änderungen (Mehr- und Minderarbeit)

1. Eine Verrechnung von Mehr- und Minderarbeit erfolgt:
 - a. bei vom Auftraggeber veranlassten Änderungen des Vertrags, der Leistungen oder der Ausführungsbedingungen,
 - b. bei Abweichungen von den Beträgen der vorläufigen Posten,
 - c. bei verrechenbaren Mengen, und
 - d. in den Fällen, in denen diese AGB dies ausdrücklich vorsehen.
2. Spect ist nicht verpflichtet, einer vom Auftraggeber gewünschten Änderung zuzustimmen und diese durchzuführen, wenn die Änderung:
 - a. nicht schriftlich in Auftrag gegeben wurde, oder
 - b. zu einer unzumutbaren Störung der Leistungserbringung führen würde, oder
 - c. seine Kenntnisse und/oder Fähigkeiten und/oder Kapazitäten übersteigt, oder
 - d. nicht in seinem Interesse wäre, oder
 - e. wenn sich die Parteien nicht über die finanziellen Auswirkungen und die Konsequenzen hinsichtlich der Planung und des Arbeitsplans einigen können.
3. Ist Spect bereit, den Änderungen zuzustimmen und diese durchzuführen, so übermittelt Spect dem Auftraggeber ein schriftliches Preisangebot mit folgenden Angaben:
 - a. den Saldo, bestehend aus allen direkten und indirekten Kosten im Zusammenhang mit der Änderung, abzüglich etwaiger Einsparungen infolge der Durchführung der Änderung, und
 - b. die Anpassung der Arbeiten, der Planung und des Arbeitsplans sowie

- c. die Anpassung des Zahlungsplans oder der Zahlungsbedingungen.
- 4. Spect hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung der Kosten im Zusammenhang mit dem in Absatz 3 genannten Preisangebot, unabhängig davon, ob sich die Parteien über dieses Preisangebot einigen.
- 5. Spect ist berechtigt, dem Auftraggeber Änderungsvorschläge zu unterbreiten, sofern er hierfür Anlass sieht und vorausgesetzt, dass die Leistungen und das Werk dem Vertrag entsprechen.
- 6. Wird das Verfahren im Zusammenhang mit den Änderungen durch einen Umstand verzögert, den Spect nicht zu vertreten hat, hat Spect gemäß § 7 Ziffer 5 Anspruch auf Verlängerung der Ausführungsfrist und/oder Kostenerstattung.
- 7. Das Fehlen eines schriftlichen Auftrags bezüglich der Änderung lässt die Zahlungsansprüche von Spect unberührt.
- 8. Unter Pauschalposten sind in dem Vertrag als solche bezeichnete Geldbeträge zu verstehen, die in der Vertragssumme enthalten sind und zu deren Lasten im Vertrag näher beschriebene Ausgaben verbucht werden und die bestimmt sind für:
 - a. den Erwerb von Baumaterialien und/oder deren Verarbeitung;
 - b. die Leistungserbringung, die am Tag des Vertragsabschlusses nicht hinreichend genau festgelegt wurden und die vom Auftraggeber näher zu spezifizieren sind.
- 9. Bei den zu Lasten der Pauschalposten zu verbuchenden Ausgaben werden die Spect berechneten Preise bzw. die Spect entstandenen Kosten zugrunde gelegt, jeweils zuzüglich einer Bauunternehmervergütung von 10 %.
- 10. Bezieht sich ein Pauschalposten ausschließlich auf die Beschaffung von Baumaterialien, so sind die Kosten für deren Verarbeitung im Auftragspreis enthalten und werden nicht gesondert abgerechnet. Diese Kosten werden jedoch zu Lasten des Pauschalpostens abgerechnet, auf den die Anschaffung dieser Baustoffe verrechnet wird, soweit sie aufgrund der Auslegung des Pauschalpostens höher sind als diejenigen, mit denen Spect vernünftigerweise hätte rechnen müssen.
- 11. Bezieht sich ein Pauschalposten auf die Beschaffung von Baumaterialien und deren Verarbeitung, sind die Kosten für die Verarbeitung nicht im Auftragspreis enthalten und werden separat zu Lasten des Pauschalpostens abgerechnet.

§ 13

Mängelansprüche des Auftraggebers

- 1. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und die Rechte des Auftraggebers aus gesondert abgegebenen Garantien.
- 2. Grundlage der Mängelhaftung von Spect ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung des Werkes bzw. der gelieferten Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und Spect. Hierzu zählen Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von Spect zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses

öffentlich bekannt gemacht waren. Sofern und soweit die Beschaffenheit nicht zwischen dem Auftraggeber und Spect vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.

- 3. Bei Werken bzw. gelieferten Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet Spect eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß Absatz 2 ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernimmt Spect insoweit keine Haftung.
- 4. Für Mängel der gelieferten Ware, die der Auftraggeber bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt, übernimmt Spect grundsätzlich keine Haftung (§ 442 BGB).
- 5. Treffen den Auftraggeber die handelsrechtlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§§ 377, 381 HGB), setzen die Mängelansprüche des Auftraggebers voraus, dass er diesen nachgekommen ist. Ist die gelieferte Ware zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmt, hat der Auftraggeber die gelieferte Ware unmittelbar vor dem Einbau bzw. der Verarbeitung zu untersuchen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel der gelieferten Ware, so ist Spect hiervon unverzüglich Anzeige in Textform zu machen. Offensichtliche Mängel der gelieferten Ware sind innerhalb von sieben Werktagen ab Lieferung und versteckte Mängel innerhalb von sieben Werktagen ab Entdeckung in Textform anzuzeigen. Wird die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige vom Auftraggeber versäumt, ist die Haftung von Spect für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel der gelieferten Ware nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmter Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach Einbau, Anbringung oder Installation ersichtlich wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz entsprechender Kosten.
- 6. Im Falle eines Mangels steht Spect zunächst die Wahl zu, ob Spect Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Herstellung eines neuen Werkes bzw. durch Lieferung mangelfreier Ware leistet. Sofern die von Spect gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Auftraggeber unzumutbar ist, kann er sie ablehnen. Das Recht von Spect, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 7. Ist die Gegenleistung noch nicht erbracht, kann Spect die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Auftraggeber die fällige Gegenleistung erbringt. Einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Gegenleistung darf der Auftraggeber gleichwohl zurückbehalten.
- 8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Spect die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Dies beinhaltet insbesondere, Spect zu Prüfungszwecken Zugang zum Gelände und zum Gebäude, in, an, oder auf dem das Werk errichtet oder ein-, an-, oder aufgebaut wurde, zu ermöglichen bzw. Spect die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken auszuhändigen. Kommt es zu einer Neuherstellung des Werkes bzw. einer Ersatzlieferung, so ist der Auftraggeber verpflichtet,

Spect die mangelhafte Sache auf Verlangen von Spect nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; ein Rückgabeanpruch des Auftraggebers besteht hingegen nicht. Die Nacherfüllungsverpflichtung von Spect bei mangelhafter Ware umfasst weder den Ausbau, die Entfernung oder Deinstallation der mangelhaften Ware noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation von mangelfreier Ware, sofern Spect ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war; Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz entsprechender Kosten (Aus- und Einbaukosten) bleiben unberührt.

9. Aufwendungen, die für die Prüfung und Nacherfüllung erforderlich sind, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt bzw. erstattet Spect – bezogen auf den Erfüllungsort der Nacherfüllung – nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AGB, sofern tatsächlich ein Mangel vorliegt. Liegt kein Mangel vor, kann Spect vom Auftraggeber die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Auftraggeber wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
10. Bei einem Mangel der gelieferten Ware sind Ansprüche des Auftraggebers auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe nachfolgender §§ 14 und 15.
11. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln des Werkes nur nach Maßgabe nachfolgender §§ 14 und 15.
12. Ist das Werk mangelhaft, so führt eine vorbehaltlose Abnahme des Werkes in Kenntnis des Mangels – neben den Wirkungen des § 643 Abs. 3 BGB – auch zum Erlöschen mangelbedingter, nicht bereits anderweitig ausgeschlossener Schadensersatzansprüche.
13. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei Spect sofort zu verständigen ist, hat der Auftraggeber das Recht, Mängel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Spect Ersatz der objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Das Recht zur Selbstvornahme besteht nicht, wenn Spect berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

§ 14

Sonstige Haftung

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Spect bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haftet Spect – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von Spect, gesetzlichen Vertretern von Spect und Erfüllungsgehilfen von Spect. Auf Schadensersatz haftet Spect – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei einfacher Fahrlässigkeit von Spect, gesetzlichen Vertretern von Spect und Erfüllungsgehilfen von Spect, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B.

Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

- a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von Spect jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus vorstehendem Absatz 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden Spect nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat (z.B. gesetzliche Vertreter von Spect, Erfüllungsgehilfen von Spect). Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes bzw. der gelieferten Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.
 4. Die Haftung von Spect – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei grober Fahrlässigkeit von Spect, gesetzlichen Vertretern von Spect oder Erfüllungsgehilfen von Spect ist – mit Ausnahme der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
 5. Sofern Spect nach Absatz 2 bei einfacher Fahrlässigkeit von Spect, gesetzlichen Vertretern von Spect oder Erfüllungsgehilfen von Spect für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht im Sinne des Absatz 2 b. haftet, ist die Haftung von Spect – mit Ausnahme der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – der Höhe nach zudem auf einen Betrag in Höhe von EUR 2.500.000,00, welcher der Versicherungssumme entspricht, begrenzt.
 6. Haftet Spect bei grober Fahrlässigkeit von Spect, gesetzlichen Vertretern von Spect oder Erfüllungsgehilfen von Spect, so ist die Haftung von Spect – mit Ausnahme der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – der Höhe nach zudem auf einen Betrag in Höhe von EUR 2.500.000,00, welcher der Versicherungssumme entspricht, begrenzt.
 7. Die sich aus vorstehenden Absätzen 4, 5 und 6 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden Spect nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat (z.B. gesetzliche Vertreter von Spect, Erfüllungsgehilfen von Spect). Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes bzw. der gelieferten Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.
 8. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn Spect die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 15

Verjährung

1. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln von Werken beträgt vorbehaltlich Absätze 3 bis 5 ein Jahr ab Abnahme bzw., sofern die Abnahme nach der Beschaffenheit des Werkes ausgeschlossen ist, ein Jahr ab Vervollendung des Werkes.
2. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln bei gelieferten Waren beträgt vorbehaltlich Absatz 3 bis 5 ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
3. Handelt es sich bei dem Werk um ein Bauwerk oder ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Abnahme. Handelt es sich bei der gelieferten Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung bzw. Abnahme. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung.
4. Die vorgenannten Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel des Werkes bzw. der gelieferten Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus einer Haftung von Spect für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 16

Freistellung

Sofern und soweit den Auftraggeber im Innenverhältnis zu Spect die Haftung trifft, stellt er Spect von Ansprüchen Dritter frei.

§ 17

Geistiges Eigentum

1. Das geistige Eigentum sowie die Schutzrechte, insbesondere das Urheber-, Marken-, Patent-, Gebrauchsmuster- und Designrecht, an dem Werk sowie an Daten und (technischen) Informationen verbleiben bei Spect. Spect hat das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung, Verwertung und Vervielfältigung dieses Werkes, dieser Daten und Informationen, und der Auftraggeber hat das ausschließliche Nutzungsrecht daran. Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls für gelieferte Waren, sofern und soweit Spect vor der Lieferung das geistige Eigentum bzw. Schutzrechte an der gelieferten Ware inne hatte.
2. Die von Spect an den Auftraggeber ausgehändigten Unterlagen, wie Entwürfe, Zeichnungen, technische Beschreibungen oder Leistungsverzeichnisse, gehen in das Eigentum des Auftraggebers über und dürfen von ihm unter Beachtung der Rechte aus den Gesetzen zum geistigen Eigentum und zu gewerblichen Schutzrechten genutzt werden, nachdem der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag gegenüber Spect erfüllt hat.
3. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, die nach dem Entwurf von Spect realisierten Werke ganz oder in Teilen ohne

ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Spect und unbeschadet der Bestimmungen in den Absätzen 4 und 5 erneut herzustellen. Spect ist berechtigt, diese Zustimmung an Bedingungen zu knüpfen, darunter die Zahlung einer Vergütung. Werden die nach dem Entwurf von Spect realisierten Werke ganz oder in Teilen erneut hergestellt, haftet Spect nicht für Mängel, soweit diese auf die Ausführung durch oder im Namen des Auftraggebers zurückzuführen sind. Für nach dem Entwurf von Spect hergestellte Waren gelten die Bestimmungen dieses Absatzes entsprechend.

4. Das Nutzungsrecht des Auftraggebers an der von Spect entwickelten und gelieferten Software ist nicht exklusiv. Der Auftraggeber darf diese Software nur in seinem eigenen Unternehmen oder seiner eigenen Organisation und nur für die technische Anlage nutzen, für die das Nutzungsrecht gewährt wurde. Das Nutzungsrecht kann sich auf mehrere Anlagen beziehen, sofern dies im Vertrag festgelegt ist.
5. Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar. Es ist dem Auftraggeber untersagt, die Software und die Datenträger, auf denen sie gespeichert ist, in irgendeiner Weise Dritten zur Verfügung zu stellen oder von Dritten nutzen zu lassen. Es ist dem Auftraggeber untersagt, die Software zu vervielfältigen oder Kopien davon anzufertigen. Der Auftraggeber darf die Software nur im Rahmen der Fehlerbehebung ändern. Der Quellcode der Software und die bei ihrer Entwicklung entstandenen technischen Informationen werden dem Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
6. Spect ist berechtigt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Patente auf Erfindungen anzumelden, die während und durch die Erfüllung des Vertrags entstanden sind.
7. Erhält Spect ein Patent im Sinne von Absatz 6, gewährt Spect dem Auftraggeber unentgeltlich ein grundsätzlich nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht an dieser Erfindung. Bei konkreter Ausübung dieses Nutzungsrechts wird der Auftraggeber die Zustimmung von Spect einholen, wobei diese Zustimmung nur verweigert werden kann, wenn Spect widerstreitende Interessen zwischen dem Auftraggeber und Spect nachweisen kann.
8. Der Auftraggeber stellt Spect von sämtlichen Ansprüchen aus der Verletzung geistigen Eigentums und gewerblicher Schutzrechte Dritter frei, die entweder vom Auftraggeber oder von Dritten an den von Spect gelieferten Waren, erbrachten Leistungen oder dem Werk geltend gemacht werden, unabhängig davon, ob diese Rechte Spect oder dem Auftraggeber zustehen, es sei denn, Spect dem Auftraggeber hierfür schriftlich seine Zustimmung erteilt hat.
9. Der Auftraggeber gewährleistet, dass die Nutzung der vom Auftraggeber bereitgestellten Daten oder sonstigen Informationen durch Spect nicht zu einer Verletzung geistigen Eigentums und/oder gewerblicher Schutzrechte führt. Sollte die Nutzung der vom Auftraggeber bereitgestellten Daten oder sonstigen Informationen durch Spect zu einer Verletzung geistigen Eigentums und/oder gewerblicher Schutzrechte führen, hat der Auftraggeber Spect vollständig von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 18

Daten und Datenschutz

1. Spect ist berechtigt, alle Daten und Informationen, die Spect im Rahmen der Vertragsanbahnung und Vertragserfüllung vom

Auftraggeber erhält, ohne weitere Einschränkungen zu speichern, zu verarbeiten und (wieder) zu verwenden, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben.

2. Soweit der Auftraggeber und Spect bei der Vertragsanbahnung und/oder Vertragsdurchführung personenbezogene Daten miteinander austauschen, werden sie die Anforderungen erfüllen, die sich aus den geltenden Datenschutzgesetzen und -vorschriften, insbesondere der DSGVO und dem BDSG, ergeben.

§ 19

Erfüllungsort

Für alle Rechte und Pflichten, die sich aus den Geschäften, insbesondere den Verträgen, mit Spect ergeben, gilt für den Auftraggeber und Spect, sofern und soweit sich nicht aus diesen AGB oder individualvertraglichen Vereinbarungen etwas anderes ergibt, für die Leistung, Lieferung und Zahlung Ahaus, Bundesrepublik Deutschland, als Erfüllungsort.

§ 20

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Diese AGB, die Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und Spect sowie sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit vorgenannten Vertragsbeziehungen ergebenden Ansprüche unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen). Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und Spect ergebenden Streitigkeiten, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften, insbesondere zur ausschließlichen Zuständigkeit, unser Geschäftssitz in Ahaus, Bundesrepublik Deutschland. Spect ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.